

äußert, auch für die Frage der Inhaberschaft der *moral rights*. Denn das Urheberrecht kann entweder monistisch oder dualistisch konzipiert sein, nicht möglich aber ein Wechsel zwischen beiden Theorien, je nachdem, welcher Aspekt des Urheberrechts gerade betroffen ist.

§ 3 Fazit

Aus materiellrechtlicher Sicht gilt in den USA grundsätzlich auch das Schöpferprinzip. Allerdings existiert für in Arbeits- und Auftragsverhältnissen geschaffene Werke mit der *work made for hire*-Doktrin eine Ausnahmeregelung, die auf die Mehrzahl der urheberrechtlich geschützten Werke Anwendung findet. Das Kollisionsrecht ist in den USA ebenso wie in Deutschland und Frankreich für den Bereich des internationalen Urheberrechts kaum gesetzlich kodifiziert. Besondere Bedeutung kommt daher den Regelungen des Restatement (Second) von 1971 des *American Law Institute* zu, welche grundsätzlich zur Bestimmung des anwendbaren Rechts auf die engste Verbindung zum Werk und zu den Parteien abstellt. Eine besondere Regelung stellt § 104A(b) C.A. dar, welcher im Falle sog. *restored works* zur Bestimmung der Rechtsinhaberschaft auf das Recht des Ursprungslandes verweist. Inwieweit diese Norm allerdings als allgemein geltender Grundsatz oder aber als Ausnahmeregelung verstanden werden kann, ist nicht abschließend geklärt.

Die US-amerikanischen Gerichte übergingen lange Zeit die kollisionsrechtlichen Probleme, die bei Sachverhalten mit grenzüberschreitenden Bezügen auftraten, indem sie ohne eine Stellungnahme entweder inländisches oder ausländisches Recht anwendeten. Dies änderte sich grundlegend mit der Entscheidung des *Court of Appeals* des *Second Circuit* in der Sache *Itar-Tass v. Russian Kurier*. Das Gericht differenzierte zwischen der Inhaberschaft am Urheberrecht, welche grundsätzlich der Rechtsordnung des Landes folge, welches die engste Verbindung zum Sachverhalt und den Parteien aufweise, und der Verletzung, welche der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* unterfalle. Die Richter wiesen explizit darauf hin, dass das Land mit der engsten Verbindung das Ursprungsland im Sinne der Berner Konvention sein könne, aber eben nicht sein müsse. Mögliche Anknüpfungspunkte zur Bestimmung dieser Verbindung stellen dabei die Nationalität des Urhebers, der Ort der ersten Veröffentlichung sowie das Ursprungsland nach Art. 5 Abs.4 RBÜ dar. Dieses Anknüpfungssystem ist sowohl bei den Gerichten als auch bei den Vertretern der Literatur auf große Zustimmung gestoßen, so dass sich viele spätere Entscheidungen auf die in der Sache *Itar-Tass* gemachten Ausführungen berufen. Diese Anknüpfungsmethode ist auf der einen Seite sehr viel flexibler als ein Festhalten an der Maßgeblichkeit der *lex originis*. Auf der anderen Seite führt jene Flexibilität in der Abwägung der einzelnen relevanten Aspekte zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit

und einer Unvorsehbarkeit der Ergebnisse der internationalprivatrechtlichen Prüfung.⁹⁰⁷

Dies gilt auch dann, wenn es um Arbeitnehmerwerke geht. Hierunter fallen in den USA in der Regel auch Filmwerke, so dass nach § 201(b) C.A. die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht beim Filmproduzenten liegt. In der Folge bedeutet das die häufige Anwendung US-amerikanischen Rechts im Filmbereich, da wegen der herausragenden Bedeutung der Industrie Hollywoods viele Filme in den USA produziert, hergestellt und erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so dass die engste Verbindung hier in der Regel zu den USA bestehen wird. Der Regelung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ steht man in den USA skeptisch gegenüber. Nachdem das Gericht in der Sache *Itar-Tass* die Norm grundsätzlich als Sonderregelung für den Bereich der Filmwerke eingestuft hat, der Anhaltspunkte weder zugunsten noch zulasten einer Einordnung als Ausnahmeregelung oder Grundregel entnommen werden könnten, folgen auch die Vertreter der Literatur dieser Auffassung und sehen in der Norm eine *sui generis*-Regelung. Insbesondere erkennen sie die Gefahr, dass die Anwendung der Norm dazu führen könnte, dass US-amerikanische Regisseure, Kameramänner und weitere an der Filmherstellung beteiligte Kreative in den jeweiligen Schutzländern gegen den eigenen Produzenten aufgrund der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts klagen könnten, welches ihnen nach US-amerikanischer Regelung gerade nicht zusteht. Es ist daher kaum verwunderlich, dass der Regelung in den USA nur eine sehr geringe praktische Relevanz zukommt. Zu beachten ist auch, dass die Norm in den USA nicht unmittelbar anwendbar ist, Sec. 2 (1) Berne Convention Implementation Act of 1988.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt in seiner inhaltlichen Ausgestaltung in den USA weit hinter den kontinentaleuropäischen Vorstellungen zurück. Zur kollisionsrechtlichen Behandlung der originären Inhaberschaft der *moral rights* haben sich die Gerichte bisher nicht explizit geäußert. Grund hierfür ist, dass die bereits in Frankreich aufgetretene Konstellation, wonach der Werkschöpfer nach den Regelungen des Ursprungslandes nicht Urheber ist, im Schutzland aber ein grundsätzlich jedem Werkschöpfer zustehenden Urheberpersönlichkeitsrecht geltend macht, in den USA nicht auftritt. Denn das Auseinanderfallen von Urheberschaft und originärer Inhaberschaft am Urheberrecht ist hier gesetzlich kodifiziert und stellt die Gerichte vor keine Schwierigkeiten, da im letzteren Fall dem Werkschöpfer schlicht keine *moral rights* gewährt werden. Der vollständige Entzug der Urheberpersönlichkeitsrechte stellt in den USA daher keinen Verstoß gegen wesentliche Grundprinzipien des Urheberrechtssystems dar. Ein solcher Verstoß findet nur in den kontinentaleuropäischen Staaten statt, die streng am Schöpferprinzip festhalten. Die Vertreter der Literatur plädieren teilweise für eine einheitliche Behandlung der vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts und damit einer Anknüpfung an das Land mit der engsten Verbindung zum Werk. Andere wollen differenzieren und die *moral rights* aus dieser Regelung aussparen sowie deren Geltung stattdessen auf das jeweilige Geltungsgebiet der Rechtsordnung beschränken, die sie gewährt.

907 Thum, in: Drexler/Kur (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 276 f.